

Klaus Weber, Chemnitz\*

## »Leipziger Ersatzvornahme«\*\*

THEMATIK	Eilrechtsschutz gegen eine behördliche Kostenforderung – Prüfung der Erfolgsaussichten eines Antrages nach § 80 V VwGO i.V. mit einer behördlichen Kostenforderung – Abgrenzung zwischen Ersatzvornahme und unmittelbarer Ausführung – Prüfungsaufbau mit sog. Primär- und Sekundärmaßnahme – Tenor der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung
SCHWIERIGKEITSGRAD	hoch
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

---

\* Der Autor ist Regierungsdirektor am Regierungspräsidium Chemnitz. [www.hansklausweber.de](http://www.hansklausweber.de).

\*\* Den nachfolgenden Ausführung liegt die Rechtslage in Sachsen und Baden-Württemberg zugrunde.

■ **SACHVERHALT**

Peter Tausend  
Waldstraße 1  
Leipzig

Leipzig, den 10.1.2007

An das  
Verwaltungsgericht **Leipzig**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
ich beantrage einstweiligen Rechtsschutz beim VG Leipzig wg. des Kostenbescheides der Stadt Leipzig vom 30.12.2006 (in Kopie beigelegt).

Ich habe bereits vorgestern bei der Stadt Leipzig Widerspruch eingelegt.

Auf telefonische Nachfrage erklärte mir der Bedienstete der Stadt Leipzig, Herr Neuberger, dass dieser Widerspruch keine aufschiebende Wirkung habe, da es sich um die Geltendmachung von Kosten einer Ersatzvornahme handele.

Deswegen muss ich jetzt diesen Eilantrag bei Gericht stellen und bitte um schnelle Entscheidung zu meinen Gunsten.

Die Kostenforderung ist nämlich unberechtigt.

Der Kostenbescheid ist rechtswidrig, weil das Abschleppen des auf mich zugelassenen Fahrzeugs nicht erforderlich war.

An der Örtlichkeit, an welcher mein Fahrzeug abgestellt war, stand kein Verkehrsschild, weshalb man nicht von verbotenem Parken ausgehen konnte.

Außerdem war ich nicht Fahrzeugführer. Ich habe 3 erwachsene Kinder, die Inhaber der entspr. Fahrerlaubnis sind und die regelmäßig (neben meiner Ehefrau Berta) mein Fahrzeug nutzen. Es ist jetzt aber nicht mehr festzustellen, wer das Fahrzeug geführt hat. Jedenfalls ich nicht, da ich mich an diesem Tage (15.11.2006) nachweislich in München aufhielt (Dienstreise vom 13. – 17.11.2006).

Deshalb kann ich auch nicht Adressat des Kostenbescheides sein, denn eine Haftung des Halter für Kosten einer Abschleppmaßnahme ist mir nicht bekannt.

Abschließend bin ich der Auffassung, dass die Hilfspolizeibeamtin Braun nicht zuständig dazu war, das Abschleppunternehmen zu beauftragen; sie ist keine Polizeivollzugsbeamtin i.S. des Sächsischen Polizeigesetzes.

Hochachtungsvoll  
Peter Tausend

---

**Stadt Leipzig**  
Ordnungsamt  
Markplatz 5  
Leipzig

Leipzig, den 30.12.2006

**Per Zustellungsurkunde**

Herrn  
Peter Tausend  
Waldstr. 1  
Leipzig

Sehr geehrter Herr Tausend,  
die Stadt Leipzig erlässt folgenden **Leistungsbescheid**:

1. Sie haben die Kosten der Abschleppmaßnahme vom 15.11.2006 wegen Ihres Fahrzeuges mit dem amtl. Kennzeichen L – D 200 in Höhe von 200 € zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 40 € nebst Auslagen in Höhe von 6 € festgesetzt, die Kosten betragen insgesamt 46 €.

**Begründung:**

I. Sie sind Halter des Kraftfahrzeuges der Marke Ford-Taunus mit dem amtlichen Kennzeichen L – D 200. Dieses Fahrzeug war am 15.11.2006 in der Zeit von 7 – 9 Uhr in in der Hochbergstraße in Leipzig (vor dem Anwesen »Müller-Markt«) abgestellt.

Die Hochbergstraße ist in dem Bereich, in dem Ihr Fahrzeug abgestellt war, nur sehr schmal ausgebaut und infolge der Kurvenführung mit einer Kuppe unübersichtlich.

Aus diesen Gründen ist dort weder das Halten noch Parken gestattet.

Die städtische Hilfspolizeibeamtin Braun bemerkte das abgestellte Fahrzeug erstmals am 15.11.2006 gegen 7 Uhr und erteilt eine schriftliche Verwarnung. Gegen 8.30 Uhr stellte Frau Braun fest, dass das Fahrzeug nach wie vor dort stand, ein Fahrer des Fahrzeuges war nicht zu sehen.

Nachdem die Hilfspolizeibeamtin bis 8.45 Uhr an dem Fahrzeug wartete und feststellen musste, dass es wegen der unübersichtlichen Verkehrssituation durch das abgestellte Fahrzeug zu mehreren Verkehrsbehinderungen kam (insbes. Behinderung von Radfahrern bei Gegenverkehr, vorsichtiges und langsames Vorbeifahren von LKW mit Anhalten des Gegenverkehrs), informierte sie telefonisch das Abschleppunternehmen Hurlig.

Dieses Unternehmen ist ständig für die Stadt Leipzig bei Kfz.-Abschleppmaßnahmen tätig und als zuverlässiger Betrieb bekannt. Nach Eintreffen des Abschleppfahrzeuges gegen 9 Uhr wurde Ihr Fahrzeug in die ca. 300 m entfernte Müllerstraße abgeschleppt und dort auf dem öffentlichen Parkplatz abgestellt.

Als der Fahrer des Fahrzeuges gegen 11 Uhr zu dem ehemaligen Standort des Fahrzeug zurückkehrte, teilte ihm die dort anwesende Frau Braun die Abschleppmaßnahme unter Hinweis auf den neuen Standplatz des Fahrzeuges (ohne Aufnahme dessen Personalien) mit.

Durch das von Ihnen als Halter des Fahrzeuges zu vertretende Abschleppen des Kraftfahrzeuges sind Kosten in Höhe von insgesamt 200 € einschl. MwSt. angefallen (Personalkosten, Kilometerpauschale usw.). Dieser Betrag wird nunmehr mittels Kostenbescheid gegen Sie als verantwortlicher Halter festgesetzt.

Mit Schreiben vom 2.12.2006 wurden Sie angehört, eine Äußerung erfolgte nicht.

II. Die Stadt Leipzig ist als Straßenverkehrsbehörde für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr zuständig. Dazu gehören auch Abschleppmaßnahmen bei Fahrzeugen, die den öffentlichen Straßenverkehr in seiner Sicherheit und Leichtigkeit behindern.

Rechtsgrundlage für diesen Leistungsbescheid ist § 24 III 1 des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG). Danach werden die Kosten einer Ersatzvornahme nach § 24 I VwVG von der Vollstreckungsbehörde durch Leistungsbescheid festgesetzt. Nach § 24 III 2 VwVG ist dieser Leistungsbescheid sofort vollziehbar.

Die Stadt Leipzig ist zuständige Vollstreckungsbehörde nach § 4 I 2 VwVG.

Die Voraussetzungen zur Durchführung der Ersatzvornahme nach § 24 I VwVG lagen in Ihrem Falle vor. Das Wegfahren bzw. Abschleppen des Fahrzeuges aus der Hochbergstraße in Leipzig ist eine vertretbare Handlung, die von jedem Inhaber einer Fahrerlaubnis vorgenommen werden kann. Deshalb konnte nach § 24 I 1 VwVG auch das Abschleppunternehmen Hurlig mit dem Abschleppvorgang betraut werden.

Das Abschleppen des Fahrzeuges war im konkreten Fall erforderlich, da eine Gefahr für den öffentlichen Straßenverkehr durch das Abstellen des Fahrzeuges in der unübersichtlichen Kurve bestand. Nach den Feststellungen der städtischen Hilfspolizeibeamtin Braun kam es in der engen Hochbergstraße zu mehrfachen Behinderungen von Radfahrern und Kraftfahrzeugen bei Gegenverkehr. In mehreren Fällen konnte die Beamtin nur durch entspr. Handzeichen entgegenkommende Kraftfahrer auf die Gefahr durch das abgestellte Fahrzeug aufmerksam machen und dadurch Auffahrunfälle verhindern.

Die Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Kosten dieses Bescheides ergibt sich aus § 24 III VwVG, da eine Ersatzvornahme nach § 24 I VwVG vorausging.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Leipzig (nähere Adresse siehe Briefkopf) einlegen.

Hochachtungsvoll  
Neuberger  
Stadtrechtsrat

**Stadt Leipzig**  
Ordnungsamt

Zwickau, 27.1.2007

An das  
Verwaltungsgericht **Leipzig**

3 K 54/07

In der Verwaltungsstreitsache  
Peter Tausend gegen  
die Stadt Leipzig vertreten durch den Oberbürgermeister  
**beantragen** wir, den Antrag des Herrn Peter Tausend vom 10.1.2007 zurückzuweisen.

Es ist zutreffend, dass der Antragsteller form- und fristgerecht Widerspruch gegen den Bescheid der Stadt Leipzig vom 15.12.2006 erhoben hat.

1. Der Antrag ist unzulässig.  
Es handelt sich um einen Fall des § 80 II 1 Nr. 1 VwGO (Anforderung öffentlicher Abgaben und Kosten). Nach § 80 VI VwGO ist in einem derartigen Fall vorab ein Antrag nach § 80 IV VwGO auf Aussetzung der Vollziehung bei der Behörde zu stellen, was nicht geschehen ist.  
Weitere Vollstreckungsmaßnahmen sind vor der gerichtlichen Entscheidung in diesem Eilverfahren nicht beabsichtigt.
2. Der Antrag ist aber auch unbegründet, die Kostenforderung ist berechtigt.  
Ob sich am konkreten Ort in der Hochbergstraße, an welchem sich das später abgeschleppte Kfz. des Antragstellers befand, ein Verkehrsschild, z.B. Halte- oder Parkverbot, stand, ist unwesentlich. Das Fahrzeug des Antragstellers hat den Straßenverkehr behindert und sogar gefährdet, das stellt zumindest einen Verstoß gegen § 1 StVO dar und berechtigte deshalb zum Abschleppen. Als Fahrzeughalter haftet der Antragsteller für die angefallenen Kosten, auf die Eigenschaft als Fahrer zum fraglichen Zeitpunkt kommt es hierbei nicht an.  
Die Zuständigkeit der Hilfspolizeibeamtin ergibt sich aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 19.9.1991, GVBl. S. 355. Die Stadt Leipzig hat gem. § 2 dieser VO öffentlich bekanntgemacht, dass alle Aufgaben gem. § 1 der VO auf gemeindliche Vollzugsbedienstete übertragen wurden.

Neuberger  
Stadtrechtsrat

---

Peter Tausend

Leipzig, 10.2.2007

Verwaltungsgericht  
Leipzig

Sehr geehrte Damen und Herren,  
in der Verwaltungsstreitsache gegen die Stadt Leipzig (3 K 54/07) wg. der Kostenforderung aus einer Abschleppmaßnahme am 15.11.2006 in Leipzig gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Der Antrag ist nicht, wie die Stadt Leipzig vorträgt, unzulässig. Ich habe kein Vertrauen in eine weitere behördliche Entscheidung, im Rechtsstaat will ich mein Recht vor einem unabhängigen Gericht bekommen.

Nach Prüfung der Rechtslage (ich habe mit meinem Rechtsanwalt, Herrn Sänger aus Leipzig, gesprochen) bin ich der Auffassung, dass sich die Kostenforderung nicht auf § 24 III VwVG stützen lässt. Eine Ersatzvornahme lag nicht vor, weil an der konkreten Stelle, an der mein Fahrzeug abgestellt war, kein Verkehrszeichen stand.

Außerdem war ich, wie bereits dargelegt, nicht Fahrer und kann deshalb nicht für die Kosten einer Abschleppmaßnahme in Anspruch genommen werden. Ich habe nämlich das Fahrzeug dort nicht abgestellt. Ich befinde mich oft auf Dienst- und Geschäftsreisen (ohne Kfz.) und überlasse deshalb das Fahrzeug meinen Familienangehörigen

Weil die Behörde ihre Kostenforderung unberechtigt auf § 24 III VwVG gestützt hat, ist der Bescheid über die 200 DM Abschleppkosten auch rechtswidrig.

Mein Eilantrag wird deshalb Erfolg haben.

Hochachtungsvoll  
Peter Tausend

---

**Stadt Leipzig**  
Ordnungsamt

Leipzig, den 25.2.2007

An das  
Verwaltungsgericht **Leipzig**

3 K 54/07

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
Peter Tausend

gegen die Stadt Leipzig vertreten durch den Oberbürgermeister  
antworten wir auf das Schreiben des Antragstellers vom 10.2.2007 wie folgt:

Der Anspruch aus dem Kostenbescheid ist rechtmäßig mit § 24 III VwVG begründet worden.

Es liegt eine sog. Ersatzvornahme nach den Vorschriften des VwVG vor, deshalb auch die mit einer Ersatzvornahme begründete Kostenforderung gegen den Antragsteller als Halter des Kfz.

Dagegen spricht auch nicht die Tatsache, dass an der Stelle, an der das abgeschleppte Fahrzeug stand, kein Verkehrszeichen angebracht war.

Es handelte sich hier um die Vollstreckung einer sog. vertretbaren Handlung nach § 24 I VwVG in Form der Ersatzvornahme mit dem daraus folgenden Kostenanspruch aus § 24 III VwVG.

Neuberger  
Stadtrechtsrat

#### ■ AUFGABE

1. Prüfen Sie gutachterlich die Erfolgsaussichten des Antrags vom 10.1.2007, evtl. in einem Hilfsgutachten.
2. Fertigen Sie abschließend den Tenor der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Leipzig entspr. dem vorausgegangen Gutachten.

#### ■ BEARBEITERVERMERK

1. Die Höhe der Forderung der Stadt Leipzig betr. Abschleppkosten ist unstrittig.
2. Die von der Stadt Leipzig festgesetzte Gebühr für den Leistungsbescheid ist zutreffend.